

Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth	Druck: Landratsamt Donau-Ries	
Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle		
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720	
Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73	Nördlingen	
www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860	
Briefanschrift:	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen	
Landratsamt Donau-Ries	Postfach 12 34	
86607 Donauwörth	86712 Nördlingen	
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der	Öffnungszeiten:	
Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Land-	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr	
ratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01,	Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr	
während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden		
Konten der Kreiskasse Donau-Ries:		
Sparkasse Donauwörth	Sparkasse Dillingen-Nördlingen	
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,	IBAN: DE79722515200000101220,	
BIC: BYLADEM1DON	BIC: BYLADEM1DLG	
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.	
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,	IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,	
BIC: GENODEF1DON	BIC: GENODEF1NOE	

Nr. 16 Erscheint nach Bedarf 21. Juli 2022

Nr. 1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe für das Jahr 2022	Nr. 2 Satzung für die Berufsfachschule für Pflege Donauwörth des gKU Donau- Ries-Kliniken und Seniorenheime
Nr. 3	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mönchsdeggingen für das Haushaltsjahr 2022	Nr. 4 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG für — die Grundwasserförderung aus 4 Brunnen (FlNr. 544/54, Gmkg. Schäfstall) zur Nasskies-aufbereitung — die Wiedereinleitung des Kieswaschwassers über einen Schlammteich (FlNrn. 548/3, 548/4, Gmkg. Schäfstall) und ein Absetzbecken (FlNr. 548, Gmkg. Schäfstall) hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Nr. 5 Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschus- ses und der weiteren Ausschüs- se für die Zeit von September bis Dezember 2022		Nr. 6 Bevölkerungsstand am 31.12.2021
Nr. 7	Öffentliche Bekanntmachung des Landrats- amtes Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altisheimer Gruppe für das Jahr 2022

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Versorgung der Altisheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1 – Haushaltsvolumen

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Der Haushalt umfasst in Einnahmen und Ausgaben im

Verwaltungshaushalt 172.260 EUR

Vermögenshaushalt 102.075 EUR

Gesamthaushalt 274.335 EUR

§ 2 – Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 3 - Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 4 - Schuldendienstumlage

Eine Schuldendienstumlage wird nicht erhoben.

§ 5 - Kreditaufnahme

Kreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 6 - Verpflichtungsermächtigungen für nachfolgende Haushaltsjahre

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten nachfolgender Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

§ 7 - Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 28.000 EUR festgesetzt.

§ 8 – Sonstige Festsetzungen

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Kaisheim, den 21.06.2022

gez.

Peter Müller

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält gem. Art. 40. Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushalts-satzung samt Anlagen wurde am 26.04.2022 an das Landratsamt Donau-Ries als Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorlage gem. Art. 65 Abs. 2 GO übersendet.

III.

Gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt Anlagen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssat-zung im Rathaus des Marktes Kaisheim, Münsterplatz 5 (Kämmerei) während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 des Gesetzes zur Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 65 Abs. 3 Gemein-deordnung des Freistaates Bayern (GO) erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom (AZ: 200-027-941/4) erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile nach Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 liegen nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises 7 Werktagen im Rathaus Kaisheim, Münsterplatz 5, 86687 Kaisheim innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Ein-sichtnahme öffentlich aus. Unabhängig von dieser Frist werden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2021 nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit für die Einsichtnahme bereitgehalten.

Nr. 2

Satzung

für die Berufsfachschule für Pflege Donauwörth des gKU Donau-Ries-Kliniken und Seniorenheime

Das gemeinsame Kommunalunternehmen "Donau-Ries-Kliniken und Seniorenheime gKU" erlässt gemäß Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S 414, 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende Satzung:

§ 1 Träger, Bezeichnung

- (1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen Donau-Ries-Kliniken und Seniorenheime errichtet und betreibt zur Ausbildung von staatlich, geprüften Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern eine Berufsfachschule für Pflege am gKU Donau-Ries-Kliniken und Seniorenheime in Donauwörth, als kommunale Schule.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung

"Berufsfachschule für Pflege Donauwörth des gKU Donau-Ries Kliniken und Seniorenheime".

§ 2 Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Verwaltungsrat beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Donauwörth, den 11.05.2022

Jürgen Busse

Vorstandsvorsitzender

Nr. 3

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mönchsdeggingen für das Haushaltsjahr 2022

I.

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

478.980,--€

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

252.780,--€

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,--€

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 313.892,-- € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2021 auf **159** Schüler (ohne Gastschüler) festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.974,16** € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 04.07.2022, Gesch.-Nr. 200; 027-941/4.2).

III.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 KommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Mönchsdeggingen, 86751 Mönchsdeggingen, Albstr. 30 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Mönchsdeggingen, 11.07.2022 Schulverband Mönchsdeggingen

Bergdolt Schulverbandsvorsitzende

Nr. 4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG für

- die Grundwasserförderung aus 4 Brunnen (Fl.-Nr. 544/54, Gmkg. Schäfstall) zur Nasskies-aufbereitung
- die Wiedereinleitung des Kieswaschwassers über einen Schlammteich (Fl.-Nrn. 548/3, 548/4, Gmkg. Schäfstall) und ein Absetzbecken (Fl.-Nr. 548, Gmkg. Schäfstall) ins Grundwasser (See Schäfstall)

hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Wanner + Märker GmbH & Co. KG beabsichtigt weiterhin die Grundwasserförderung aus 4 Brunnen zur Nasskiesaufbereitung sowie die Wiedereinleitung des Kieswaschwassers über einen Schlammteich und ein Absetzbecken ins Grundwasser (See Schäfstall).

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 16 vom 21.07.2022

Die Gesamtfläche des Betriebsgeländes des Kieswerk Schäfstall beträgt ca. 17 ha. Die beantragten vier Brunnenanlagen liefern zum Teil bereits das notwendige Wasser für die Aufbereitung des Rohkieses. Der Antragsteller betreibt auf seinem Betriebsgelände bereits seit vielen Jahren die Kiesaufbereitung.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG i. V. m. Art. 15 und Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen vereinfachten Erlaubnisverfahrens (Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 6 BayWG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.3.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Das Vorhabensgebiet ist durch die seit Jahren bestehende Nutzung als Kieswerk entsprechend geprägt, sodass keine Konflikte mit Erholungsnutzung sowie land- und forstwirtschaftliches Nutzung zu erwarten sind. Die Kiesgewinnung und -aufbereitung ist im Allgemeinen bereits mit Staubentwicklungen verbunden. Die Grundwasserentnahme trägt nicht zu einer stärkeren Belastung bei.

Weiterhin werden durch die Grundwassernutzung keine tier- oder Pflanzenhabitate beeinträchtigt. In den gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG) sowie dem dort festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind durch die Grundwassernutzung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da die Grundwasserentnahme seit vielen Jahren betrieben wird, ohne dass jemals Beeinträchtigungen bekannt geworden sind. Zudem wird das entnommene Wasser über den Schlammteich und das Absetzbecken wieder versickert und in den See eingeleitet.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Wanner + Märker GmbH & Co. KG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 19.07.2022

Baumer

Oberregierungsrätin

Nr. 5

Vorläufiger Sitzungszeitplan des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse für die Zeit von September bis Dezember 2022

Als Tagungsorte kommen grundsätzlich der Sitzungs<u>saal</u> bzw. das Sitzungs<u>zimmer</u> des Landratsamtes in Donauwörth in Betracht. Die Sitzungen beginnen im Normalfall um 09.00 Uhr. Näheres entnehmen Sie bitte der jeweiligen Einladung.

Wochentag	Datum	Gremium	Vorlagetag
-----------	-------	---------	------------

SEPTEMBER 2022

Dienstag	20.09.2022	Bauausschuss	
Donnerstag	22.09.2022	Kreisausschuss	

OKTOBER 2022

Dienstag	04.10.2022	Kreistag (bei Bedarf)	
Dienstag	11.10.2022	Unterausschuss Digitalisierung	
Dienstag	18.10.2022	Personalausschuss	
Mittwoch	19.10.2022	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	
Montag	24.10.2022	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	
Mittwoch	26.10.2022	Kreisausschuss	
Freitag	28.10.2022	Bürgermeisterdienstbesprechung	

NOVEMBER 2022

Montag	07.11.2022	Unterausschuss Nachhaltigkeit	
Montag	14.11.2022	Bauausschuss	
Dienstag	15.11.2022	Interausschuss Migration/Integration	
Mittwoch	16.11.2022	Jugendhilfeausschuss	
Donnerstag	17.11.2022	Unterausschuss Mobilität	
Montag	28.11.2022	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	
Dienstag	29.11.2022	Ausschuss Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	

DEZEMBER 2022

Donnerstag	01.12.2022	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr und Technologie	
Mittwoch	07.12.2022	Kreisausschuss	
Montag	12.12.2022	Bauausschuss	
Dienstag	13.12.2022	Personalausschuss	
Montag	19.12.2022	Kreistag	

Übersicht nach Anzahl, Gremien und Daten

2 x	Kreistag	04.10.2022/19.12.2022	
3 x	Kreisausschuss	22.09.2022/26.10.2022/07.12.2022	
3 x	Bauausschuss	20.09.2022/14.11.2022/12.12.2022	
2 x	Personalausschuss	18.10.2022/13.12.2022	
1 x	Ausschuss Wirtschaft, Verkehr, Technologie	01.12.2022	
1 x	Ausschuss Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit	29.11.2022	
1 x	Ausschuss Soziales, Familie, Bildung, Integration und Kultur	19.10.2022	
1 x	Jugendhilfeausschuss	16.11.2022	
1 x	UA Mobilität	17.11.2022	
1 x	UA Migration/Integration	15.11.2022	
1 x	UA Nachhaltigkeit	07.11.2022	
1 x	UA Digitalisierung	11.10.2022	
1 x	Bürgermeisterdienstbesprechung	28.10.2022	
2 x	Kreisrechnungsprüfungsausschuss	24.10.2022/28.11.2022	

Nr. 6 Bevölkerungsstand am 31.12.2021

		Schwaben
09779000	Landkreis Donau-Ries	
Gemeinde		Einwohner
insgesamt		
09779111	Alerheim	1 673
09779112	Amerdingen	856
09779115	Asbach-Bäumenheim	4 772
09779117	Auhausen	1 006
09779126	Buchdorf	1 915
09779129	Daiting	789
09779130	Deiningen	1 817
09779131	Donauwörth, GKSt	19 640
09779136	Ederheim	1 102
09779138	Ehingen a.Ries	767
09779146	Forheim	553
09779147	Fremdingen	2 102
09779148	Fünfstetten	1 328
09779149	Genderkingen	1 253
09779154	Hainsfarth	1 434
09779155	Harburg (Schwaben), St	5 574
09779162	Hohenaltheim	596
09779163	Holzheim	1 185
09779167	Huisheim	1 662
09779169	Kaisheim, M	3 901
09779176	Maihingen	1 194
09779177	Marktoffingen	1 330
09779178	Marxheim	2 648
09779180	Megesheim	837
09779181	Mertingen	4 030
09779184	Mönchsdeggingen	1 413
09779186	Monheim, St	5 341
09779185	Möttingen	2 655
09779188	Munningen	1 732
09779187	Münster	1 194
09779192	Niederschönenfeld	1 490
09779194	Nördlingen, GKSt	20 644
09779196	Oberndorf a.Lech	2 638
09779197	Oettingen i.Bay., St	5 284
09779198	Otting	789
09779201	Rain, St	9 042
09779203	Reimlingen	1 335
09779206	Rögling	645
09779217	Tagmersheim	1 128
09779218	Tapfheim	3 959
09779224	Wallerstein, M	3 432
09779226	Wechingen	1 443
09779228	Wemding, St	5 771
09779231	Wolferstadt	1 087

"Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2021 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 150), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2023 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend."

Nr. 7

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries
– untere Bauaufsichtsbehörde – gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Das Landratsamt Donau-Ries – untere Bauaufsichtsbehörde – hat mit Bescheid vom 18.07.2022, Az. (400 – 6024) 2021/1738 Herrn Tobias und Frau Anna Reindl, Abt-Cölestin-Str. 23, 86687 Kaisheim auf dem Grundstück Flurnr. 87/54 der Gemarkung Kaisheim für das nachfolgende bezeichnete Bauvorhaben erteilt: "Neubau eines Wohnhauses mit Holzhütte und einem privaten Hobby-Raum"

BAUGENEHMIGUNGSBESCHEID:

- I. Das im Betreff genannte Vorhaben wird entsprechend den beiliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen genehmigt.
- II. Die Baugenehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Baurecht

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Krummfeld III - 3. Änderung". Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind zu beachten, soweit davon nicht in diesem Bescheid Befreiungen erteilt werden. Dies gilt auch für Einfriedungen, Außenanlagen und Gestaltung der baulichen Anlagen.

III. Es werden folgende Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB) vom Bebauungsplan "Krummfeld III - 3. Änderung" erteilt:

	Festsetzungen	Laut Satzung	Geplant
1.	B Planungsrechtliche Festset- zungen, 2. Maß der baulichen Nutzung	Gemäß Planeintrag wird die Zahl der Vollgeschosse auf zwei beschränkt, wobei bei den Einzelhäusern mit Sattel- dächer ein Vollge-schoss im Dachgeschoss liegen muss (II=I+D)	Gebäude mit Erdgeschoss und Dachgeschoss, wobei im DG kein Vollgeschoss vorliegt
2.	B Planungsrechtliche Festset- zungen, 2. Maß der baulichen Nutzung, 2.1 Höhe der bauli- chen Anlagen	Die maximal zulässige Wand- höhe (gemessen vom natürli- chen Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) darf berg- seits höchstens: - bei zwei Vollgeschosse (II=I+D) 4,20 m betragen.	Die maximale Wandhöhe bergseits beträgt 4,38 m.

3.	B Planungsrechtliche Festset-	Zeichnerische Festsetzung	Die geplante Außentreppe an der
	zungen, 3, Bauweise, Bau-	einer südlichen, östlichen und	südlichen Gebäudeaußenwand
	grenzen	nördlichen Baugrenze.	überschreitet in östlicher Richtung
			die Baugrenze.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

HINWEIS ZUR BEKANNTMACHUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheids an die betroffenen Nachbarn i.S.v. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO); die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Donau-Ries - untere Bauaufsichtsbehörde -, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth eingesehen werden.

Landratsamt Donau-Ries

Bauabteilung

Baumer Oberregierungsrätin

> Landratsamt Donau-Ries Stefan Rößle Landrat